

# FAQ zum Verhalten im Praktikum

## Pflichten der Studierenden

- a) Studierende haben die in der Schule geltenden Vorschriften zu befolgen und den Weisungen der Schulleitung sowie der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor\*innen zu folgen.
- b) Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler\*innen, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.
- c) Im Falle von Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten im Rahmen des Schulpraktikums haben die Studierenden die Schule unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.

## Kompensation von Fehltagen

Bei Fehlzeiten aus wichtigem Grund sollen nicht absolvierte Praktikumstage in Absprache mit der Schulleitung innerhalb des Praktikumszeitraumes oder ggfs. im Anschluss nachgeholt werden (z.B. durch Stundenaufstockung innerhalb der vorgesehenen Schultage) oder anderweitige Aktivitäten (z.B. Aktivitäten im Ganztage, Förderbereich, außerschulische Aktivitäten) ausgeglichen werden, sofern die Fehltag 10 Praktikumsstage nicht überschreiten.

Bei Krankheit werden das Sekretariat der Schule und die/der Mentor:in unverzüglich informiert. Ab dem dritten Fehltag ist der Schule eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die versäumten Tage werden auch hier nachgeholt.

Die Erfüllung der Voraussetzungen an den Schulpraktika muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit den Prüfungen an der Universität herzustellen.

## Wann ist das Schulpraktikum zu wiederholen?

Das Schulpraktikum ist zu wiederholen, wenn die oder der Studierende

- vom zugewiesenen Praktikumsplatz nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens zurücktritt,
- das Praktikum nicht antritt oder es nach Antritt vorzeitig beendet,
- das Praktikum nicht entsprechend der Vorgaben absolviert hat
- aus wichtigem Grund mehr als 10 Praktikumstage fehlt,
- ohne Nachweis eines wichtigen Grundes während des Praktikums fehlt,
- gem. Punkt 6 vom Schulpraktikum ausgeschlossen wurde.

## **Fehlverhalten**

Studierende können von der Schulleitung aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme am Schulpraktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Schulleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrenden und Modulverantwortlichen der Universität sowie dem Didaktischen Zentrum.

## **Klassenfahrt, Ausflug, Fortbildung etc.**

Auch Fortbildungen, Veranstaltungen und Schulfeste gehören zum Schulleben, auch die Studierenden können daran beteiligt werden. Ausflüge dürfen gerne begleitet werden, bei einer ganzen Klassenfahrt jedoch wäre der Aspekt des Unterrichtens im Praktikum zu gering.

Die Studierenden dürfen an den in der Schule anberaumten Besprechungen und Konferenzen teilnehmen, um einen umfassenden Blick auf die Arbeit an der Schule zu erhalten.

## **Vertretungsunterricht, Doppelfunktion**

Entsprechend § 62 NSchG kann eine Aufsichtspflicht nicht auf die Studierende übertragen werden. Somit dürfen lt. Gesetz Studierende nicht alleinverantwortlich zur Unterrichtsvertretung eingesetzt werden.

Sollte der\*die Studierende bereits einen Vertrag an der Praktikumsschule als Vertretungslehrkraft oder Pädagogische(r) Mitarbeiter:in haben, müssen die Rahmenbedingungen für die berufsfeldbezogenen Praktika im Lehramtsstudium (siehe Niedersächsische MaVO-Lehr und das Niedersächsische Schulgesetz) beachtet werden. Dies bedeutet, dass

- die schulpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums (Pflichtpraktikum) eindeutig bzgl. Zeit, Aufgaben und Verpflichtungen vom Dienstverhältnis getrennt werden muss. So sind die Zeiten/ Unterrichtsstunden für das Schulpraktikum zusätzlich zum Dienstverhältnis zu absolvieren.
- in den für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeiten/ Unterrichtsstunden kein Vertretungsunterricht und keine Aufsichtspflichten (z. B. Pausen- oder Busaufsichten) übernommen werden dürfen.
- die für das Schulpraktikum vorgesehenen Unterrichtsstunden durch Mentor\*innen begleitet bzw. reflektiert werden müssen.

## **Versicherungsschutz**

Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens (Schule) ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die

Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Praktikumsunternehmen Mitglied ist. ([http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte\\_personen/kinder/praktika\\_studium/index.jsp](http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/praktika_studium/index.jsp))

### **Ansprechpersonen in der Universität Oldenburg**

G/HR: Lena Leisner ([lana.leisner@uni-oldenburg.de](mailto:lana.leisner@uni-oldenburg.de)), Tel. 0441-798 3033

Gym/WiPäd: Andrea Grotelüschen ([andrea.grotelueschen@uni-oldenburg.de](mailto:andrea.grotelueschen@uni-oldenburg.de)), Tel. 0441-798 3034